

Nr. 328 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG, LGBl Nr 57/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 130/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die den § 51 betreffende Zeile durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 51 Vorläufige Berechnung und Auszahlung der Fördermittel
§ 51a Endgültige Berechnung und Auszahlung der Fördermittel“

1a. Im § 5 Abs 10 Satz 2 wird nach der Wortfolge „bei Betreuung durch Tageseltern die Anzahl der Kinder“ die Wortfolge „oder die Gesamtanzahl der Betreuungsstunden pro Monat“ eingefügt.

2. In § 19a Abs 3 lautet:

„(3) Kinder mit IE-Bedarf, die sich bereits in Betreuung in einer Kleinkindgruppe befinden, können bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese ihr 4. Lebensjahr vollenden, in einer Kleinkindgruppe weiter betreut werden.“

3. In § 22 Abs 3 Z 3 wird das Zitat „§ 16 Abs 8 Z 1“ durch das Zitat „§ 16a Abs 3“ ersetzt.

4. In § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. In Abs 1 wird in der Ziffer 7 nach dem Wort „Universitätslehrgang“ die Wortfolge „oder Hochschullehrgang“ eingefügt, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„8. Ordentliches Bachelorstudium „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS;
9. Außerordentliches Bachelorstudium (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung.“

4.2. In Abs 2 letzter Satz entfällt der Klammerausdruck „(bei Mangel)“.

4.3. In Abs 4 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„3. Zertifikat über den Abschluss des vom Land Salzburg veranstalteten Aufbaulehrgangs „Fachkraft frühe Kindheit AEG.“

5. § 30 Abs 3 lautet wie folgt:

„(3) Sprachförderkräfte, die die Anstellungsveraussetzungen des § 28 Abs 1 nicht erfüllen, haben ehestmöglich den von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung oder den vom Land Salzburg angebotenen Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung zu absolvieren. Personen, die in der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden und die Anstellungsveraussetzungen des § 28 Abs 1 erfüllen, haben nach Möglichkeit den von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung zu absolvieren.“

6. § 42 Abs 4 lautet:

„(4) In den genehmigten Räumlichkeiten eines Standorts ist die gleichzeitige Betreuung von Tageskindern durch mehr als einen Tageselternanteil unzulässig.“

7. In § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. In Abs 1 entfällt die Wortfolge „auf Antrag“.

7.2. Abs 1 Z 3 lit c lautet:

„c) die Pflichten gemäß § 44 Abs 1 und 2 erfüllt,“

7.3 In Abs 1 Z 3 lit f lautet:

„f) mit der/dem/den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat,“

7.4. In Abs 1 Z 3 lit g wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„h) die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.“

7.5. Abs 1 Z 4 entfällt.

7.6. Nach Abs 1a wird angefügt:

„(1b) Einem Tageseltern-Rechtsträger steht eine Förderung nach diesem Unterabschnitt für den laufenden und folgenden Förderzeitraum nur dann zu, wenn er im laufenden Förderzeitraum zumindest einen Monat lang nachweislich 30 oder mehr Personen mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% als Tageseltern beschäftigt. Eine Auszahlung gemäß § 51 oder § 51a kann nicht erfolgen, solange der Nachweis der notwendigen Anzahl an Beschäftigten nicht erbracht wurde.“

7.7. Im Abs 2a werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.7.1. Der Einleitungssatz lautet: „Es kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn“.

7.7.2. In Z 2 lit a wird das Zitat „§ 9 Abs 10“ durch das Zitat „§ 5 Abs 10“ ersetzt.

7.8. Abs 4 entfällt.

8. Die §§ 49 bis 51 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Höhe der Fördermittel

§ 49

(1) Nach Maßgabe der § 50 bis § 51a gebühren einem Tageseltern-Rechtsträger im Förderzeitraum 8,85 Euro pro Betreuungsstunde als Förderung.

(2) Der im Abs 1 festgelegte Betrag ist jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

Tragung der Fördermittel

§ 50

(1) Die in diesem Unterabschnitt geregelte Förderung ist zu 60 % vom Land und zu 40 % von der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes zu tragen.

(2) Über die Gewährung der Förderung durch das Land entscheidet die Landesregierung, über die Förderung durch die Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde jeweils mittels Förderzusage.

(3) Das Land ist berechtigt, die Daten der Kinder, die für die Berechnung der Förderung privater Rechtsträger herangezogen werden, an die Gemeinden weiterzugeben.

Vorläufige Berechnung und Auszahlung der Fördermittel

§ 51

(1) Als Förderzeitraum im Sinne der § 51 und § 51a gilt der Zeitraum vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

(2) Die Berechnung und Auszahlung der für einen Förderzeitraum gebührenden Förderung erfolgt zunächst vorläufig und in zwei Teilbeträgen für folgende Monate des Förderzeitraums:

- a) Jänner bis einschließlich Juni (1. Teilbetrag) und
- b) Juli bis einschließlich Dezember (2. Teilbetrag).

(3) Die Berechnung der Teilbeträge nach Abs 2 lit a und b erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Teilbetrag} = (\text{BSt} \times 4,33) \times 6 \times \text{Betrag gemäß § 49 Abs 1.}$$

BSt = die Summe der für jedes Kind in der Betreuungsvereinbarung mit der/dem/den Erziehungsberechtigten vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden zum Stichtag 1. Jänner (1. Teilbetrag) oder zum Stichtag 1. Juli (2. Teilbetrag).

(4) Zur Berechnung der Teilbeträge nach Abs 2 lit a und b hat der Tageseltern-Rechtsträger der Landesregierung und der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes (Hauptwohnsitz) spätestens drei Wochen nach dem jeweiligen Stichtag für jedes Kind bekanntzugeben:

- a) Namen, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Adresse (Hauptwohnsitz) des Kindes und
- b) die zum Stichtag vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden.

(5) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 48 Abs 1b hat der Tageseltern-Rechtsträger nach Aufforderung der Landesregierung oder der Wohnsitzgemeinde (Hauptwohnsitz) spätestens drei Wochen nach dem jeweiligen Stichtag die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen des Tageseltern-Rechtsträgers hat die Landesregierung oder die Wohnsitzgemeinde über die Anzahl der Beschäftigten nach § 48 Abs 1b mit Bescheid abzusprechen.

(6) Die Auszahlung des 1. Teilbetrages erfolgt bis Ende Februar des Förderzeitraums, die Auszahlung des 2. Teilbetrages erfolgt bis Ende August des Förderzeitraums. Bei begründeten Zweifeln an der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit des Tageseltern-Rechtsträgers kann die Landesregierung bzw. die Gemeinde zur Minderung des Ausfallrisikos von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen. Kann der Nachweis gemäß § 48 Abs 1b im Zuge der Ermittlung der Teilbeträge nicht erbracht werden, liegt dieser aber für ein späteres Kalendermonat im Förderzeitraum vor, erfolgt die Auszahlung für diesen Förderzeitraum frühestens mit der endgültigen Berechnung gemäß § 51a.“

9. Nach § 51 wird angefügt:

„Endgültige Berechnung und Auszahlung der Fördermittel

§ 51a

(1) Die endgültige Berechnung der Höhe der für einen Förderzeitraum tatsächlich gebührenden Förderung und der Ausgleich allfälliger Differenzbeträge erfolgt nach Ablauf des Förderzeitraums.

(2) Die Berechnung der tatsächlichen Höhe der für den Förderzeitraum gebührenden Förderung errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Förderung} = \text{BST} \times \text{Betrag gemäß § 49 Abs 1.}$$

BST = die Summe der für jedes Kind tatsächlich mit der/dem/den Erziehungsberechtigten abgerechneten Betreuungsstunden im Förderzeitraum.

(3) Zur Berechnung der Förderung nach Abs 2 hat der Tageseltern-Rechtsträger bis zum Ablauf des 31. März des dem Förderzeitraum folgenden Kalenderjahres

1. der Landesregierung und der Wohnsitzgemeinde des Kindes (Hauptwohnsitz) insbesondere zu übermitteln:
 - a) eine nach Monaten gegliederte Auflistung der Anzahl der tatsächlich im Förderzeitraum abgerechneten Betreuungsstunden und
 - b) eine Auflistung aller betreuten Kinder unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Adresse (Hauptwohnsitz) sowie vertraglich vereinbarte monatliche Betreuungsstunden pro Kind;
2. der Landesregierung darüber hinaus insbesondere zu übermitteln:
 - a) eine Auflistung aller aktiv beschäftigten Tageseltern unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer sowie dem durchschnittlichen monatlichen Beschäftigungsausmaß (Vollzeitäquivalent),
 - b) sämtliche Bedarfsbescheide (§ 48 Abs 2) und/oder Zusagen der Wohnsitzgemeinden (§ 48 Abs 2a) und
 - c) eine Bestätigung über den Abschluss der Haftpflichtversicherungen für die Tageseltern und Unfallversicherungen für die Tageskinder (§ 48 Abs 1 Z 3 lit e).

Der Tageseltern-Rechtsträger hat nach Aufforderung der Landesregierung oder der Wohnsitzgemeinde (Hauptwohnsitz) weitere Unterlagen vorzulegen, soweit diese für die Prüfung der Voraussetzungen des § 48 oder für die Durchführung der Berechnungen nach § 51 und § 51a erforderlich sind.

(4) Die sich aus einem Vergleich der Summe der im Förderzeitraum geleisteten Teilbeträge (§ 51) mit der gemäß Abs 2 errechneten tatsächlichen Höhe der für den Förderzeitraum gebührenden Förderung ergebende Differenz ist mit der Auszahlung der 2. Teilzahlung für das dem Förderzeitraum folgende Jahr

auszugleichen. Auf Verlangen des Tageseltern-Rechtsträgers hat die Landesregierung oder die Wohnsitzgemeinde über die Höhe des Ausgleichs mit Bescheid abzusprechen.

(5) Legt der Tageseltern-Rechtsträger die gemäß Abs 3 für die endgültige Förderberechnung erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig bis zum 31. März des auf den Förderzeitraum folgenden Kalenderjahres zur endgültigen Abrechnung vor, hat er die für den Förderzeitraum bereits ausbezahlten vorläufigen Förderungsbeträge gemäß § 51 Abs 2 dem Land oder der Wohnsitzgemeinde in voller Höhe zurückzuerstatten. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn

1. die Unterlagen gemäß Abs 3 bis spätestens 31. Mai des auf den Förderzeitraum folgenden Kalenderjahres vollständig übermittelt werden und
2. besondere berücksichtigungswürdige Umstände für die verspätete Vorlage glaubhaft gemacht werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Z 1 und 2 ist der für den Förderzeitraum errechnete Förderungsbetrag um 20 % zu kürzen. Auf Verlangen des Tageseltern-Rechtsträgers hat die Landesregierung oder die Wohnsitzgemeinde über die Rückerstattung oder Kürzung nach diesem Absatz mit Bescheid abzusprechen.

(6) Für die Übermittlung von Unterlagen nach § 51 Abs 4, 5 und § 51a Abs 3 sind die dafür von der Landesregierung eingerichteten Kommunikationswege und -mittel zu verwenden. Die Tageseltern-Rechtsträger haben sämtliche Daten nach Abs 3 in geeigneter Form 10 Jahre lang aufzubewahren.“

10. § 53b Abs 4 lautet:

„(4) Anstellungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften, die gemäß § 21 Abs 4 zur Betreuung von Kindern mit IE-Bedarf heranzuziehen sind, werden gefördert, sofern der Rechtsträger zusätzlich sonderpädagogische Fachkräfte und/oder Assistenzen der Integration einsetzt. Die Förderung einer Vollzeitkraft erfolgt bei Betreuung von mindestens drei Kindern, andernfalls anteilig. Anstellungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften, die vor der Feststellung des IE-Bedarfs eines Kindes zu dessen Betreuung eingesetzt werden, werden ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres berücksichtigt, wenn die Feststellung spätestens bis Ende März des Kinderbetreuungsjahres erfolgt, jedoch frühestens ab dem Monat, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.“

10a. In § 53d Abs 1 wird das Zitat „§ 21 Abs 2 Z 2“ durch das Zitat „§ 21 Abs 4“ ersetzt.

11. In § 69 Abs 2 Z 2 wird das Zitat „Z 2, 4, 5, 6, 7 und 8“ durch das Zitat „Z 2, 2a, 4, 5, 6, 7 und 8“ ersetzt.

12. In § 80 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. In Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1.1. In der Z 1 wird die Wortfolge „(§) 53 – ausgenommen dessen Abs 1 Z 2“ durch „(§) 53 – ausgenommen dessen Abs 1“ ersetzt.

12.1.2. In der Z 4 wird das Zitat „§ 53 Abs 1 Z 2“ durch „§ 53 Abs 1“ ersetzt.

12.2. Abs 2 Z 1 lautet: „mit Ablauf des 31. Dezember 2025: die §§ 4 Z 5, 6, 7 und 8 sowie (§) 5 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023;“

12.3. Abs 6 Z 2 entfällt.

12.4. In Abs 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.4.1. Nach der Zeichenfolge „Z 3“ wird die Zeichenfolge „lit g“ eingefügt.

12.4.2. Nach der Wortfolge „gemäß § 45 festgelegt hat“ wird das Wort „und“ eingefügt.

13. Nach § 80 wird angefügt:

„§ 81

(1) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 5 Abs 10, 48, 49, 50, 51, 51a und 53d Abs 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten rückwirkend mit 1.1.2026 in Kraft. Die Erhöhung des Betrages nach § 49 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 kann erstmals für das Kalenderjahr 2027 vorgenommen werden.

(2) Abweichend von Abs 1 ist für die Monate Jänner bis einschließlich Juni 2026 die einem Tageseltern-Rechtsträger für diesen Zeitraum gebührende Förderung weiterhin nach den §§ 48 bis 51 S.KBBG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 130/2025 und den darauf gegründeten Verordnungen zu errechnen und

auszubezahlen. Die sich aus einem Vergleich der gemäß dem ersten Satz errechneten und ausbezahlten Beträge mit dem gemäß § 51 errechneten 1. Teilbetrag ergebende Differenz ist mit der Auszahlung des 2. Teilbetrags für das Jahr 2026 auszugleichen. Auf Verlangen des Tageseltern-Rechtsträgers hat die Landesregierung oder die Wohnsitzgemeinde über die Höhe des Ausgleichs mit Bescheid abzusprechen.

(3) Abweichend von Abs 1 tritt § 48 Abs 1b mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

1. Natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBl Nr .../2026 30 oder mehr Personen als Tageseltern mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% der Normalarbeitszeit beschäftigen, steht die Förderung gemäß §§ 48 ff bis zum Ablauf des 31.12.2030 auch dann zu, wenn innerhalb dieses Zeitraums die Anzahl der beschäftigten Tageseltern mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% der Normalarbeitszeit die Zahl 30 unterschreitet.
2. Andere natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBl Nr .../2026 Tageseltern-Rechtsträger gemäß § 4 Z 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 130/2025 sind, aber deren Anzahl der beschäftigten Tageseltern mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBl Nr .../2026 die Zahl 30 unterschreitet, steht die Förderung gemäß den §§ 48 ff bis zum Ablauf des 31.12.2027 unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Tageseltern zu.

(4) Die §§ 19a Abs 3, 22 Abs 3, 28 Abs 1, 2 und 4, 30 Abs 3, 42 Abs 4, 53b Abs 4, 69 Abs 2, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

1.1. Mit dem Kalenderjahr 2023 erfolgte die Umstellung des Fördersystems auf Gruppenförderung und damit einhergehend eine Erhöhung der Fördermittel für institutionelle Einrichtungen. Eine gleichzeitige Umstellung des Fördersystems für Tageseltern-Rechtsträger wurde zum damaligen Zeitpunkt verschoben. Die erforderlichen Mehraufwände, die sich aufgrund der Diskrepanz der unterschiedlichen Lohnabschlüsse ergaben, wurden seither mittels einer Sonderförderung des Landes teilweise ausgeglichen. Als nächster Schritt sollen die Fördermittel für Tageseltern-Rechtsträger erhöht werden. Dies vor dem Hintergrund der prekären wirtschaftlichen Lage der Tageseltern-Rechtsträger sowie der seit 2019/2020 sinkenden Anzahl an betreuten Kindern. Um dieses Betreuungsmodell weiter aufrecht erhalten zu können und treffsicherer zu gestalten, wird ein einheitlicher Förderbetrag in der Höhe von 8,85 Euro pro Betreuungsstunde vorgeschlagen.

1.2. Als Begleitmaßnahme wird eine zusätzliche Eintrittsvoraussetzung für die Förderung von Tageseltern-Rechtsträgern vorgeschlagen. Auf Grundlage des neuen § 48 Abs 1b soll die Förderung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur jenen Tageseltern-Rechtsträgern zustehen, die eine gewisse Mitarbeiteranzahl zumindest in einem Monat im Betrachtungszeitraum (Förderzeitraum) aufweisen. Bestehende Tageseltern-Rechtsträger mit 30 oder mehr beschäftigten Personen mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50 % sind von dieser Maßnahme bis zum Ablauf des 31.12.2030 nicht betroffen. Für sonstige bestehende Tageseltern-Rechtsträger wirkt sich die Maßnahme erst verzögert ab 01.01.2028 aus.

1.3. Zusätzlich werden zahlreiche Detailänderungen vorgeschlagen, die großteils im Konnex mit der Novelle LGBI Nr 130/2025 stehen:

- Entfall der Anzeigepflicht bei Kleinkindgruppen bezüglich des längeren Verbleibs von Kindern mit IE-Bedarf;
- Erweiterung der anerkannten Ausbildungsabschlüsse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen um den Aufbaulehrgang „Fachkraft frühe Kindheit AEG“;
- Beschränkung der gleichzeitigen Betreuung von Tageskindern in genehmigten Räumlichkeiten durch mehr als einen Tageselternanteil auch außerhalb von Betriebsstandorten;
- Klarstellung zur Förderung von sonderpädagogischen Fachkräften hinsichtlich des Ausmaßes und des Zeitpunkts der Förderung; eine Förderung einer Vollzeitkraft erfolgt weiterhin ab mindestens drei Kindern (andernfalls anteilig) und soll eine Förderung nicht vor dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes erfolgen;
- Konkretisierung einer Verwaltungsstrafbestimmung in Zusammenhang mit der Nutzung von Ausweichräumen trotz Untersagung; diese Nutzung soll mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen sein.

1.4. Folgende Änderungen werden zur Anpassung an Grundsatzgesetzgebung des Bundes und Art 15a - Vereinbarungen vorgesehen:

- Erweiterung der anerkannten Ausbildungsabschlüsse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft um das ordentliche oder außerordentliche Bachelorstudium „Elementarpädagogik“;
- Präzisierung der Ausnahme bezüglich der Absolvierung des Lehrgangs für frühe sprachliche Förderung im Sinne einer Anpassung an die Art 15a- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

- Allgemein: Art 14 Abs 4 lit b sowie Art 15 Abs 1 B-VG
- In Bezug auf die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten: Art 14 Abs 3 lit c B-VG

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Unionsrecht.

4. Kostenfolgen:

4.1. Erhöhung der Fördermittel für Tageseltern-Rechtsträger:

4.1.1. Kostendarstellung für den Förderzeitraum 2026 aufgrund der Daten aus 2024 in Euro:

Gesamtkosten Fördermodell alt (Datenbasis 2024):	5.477.748,20 €
Land	3.286.648,92 €

Gemeinden	2.191.099,28 €
-----------	----------------

Die Gesamtkosten des neuen Fördermodells belaufen sich auf Basis von 811.858 Betreuungsstunden (Datenlage aus 2024) auf € 7.184.943,30. Davon entfallen € 4.310.965,98 auf das Land Salzburg und € 2.873.977,32 auf die Gemeinden. Die Kostenfolgen wurden seitens der Abteilung 2 auf Basis der Daten des Jahres 2024 berechnet, da für dieses Förderjahr die Endabrechnung bereits vorliegt.

Folgende **Mehrkosten in Euro** sind in Zusammenhang mit dem neuen Fördermodell für Tageseltern-Rechtsträger für den Förderzeitraum 2026 zu erwarten (Gegenüberstellung von Fördersystem alt – Basis 2024 und Betreuungsstunden 2024):

Land Salzburg	1.024.317,06 €
Wohnsitzgemeinden der betroffenen Kinder	682.878,04 €

4.1.2. Kostendarstellung für den Förderzeitraum 2026 aufgrund der Daten aus 2025 in Euro:

Da die Tendenz der letzten Jahre zeigt, dass sich die kontinuierliche Reduktion der Kinderzahl bei Tageseltern fortsetzt, wurden von der Abteilung 2 die vorläufigen Daten für die Endabrechnung 2025 gesichtet, welche Betreuungsstunden von ca. 753.000 ergeben. Von dieser Grundlage ausgehend würden laut neuem Fördermodell insgesamt Kosten von € 6.667.218,30 anfallen (Land € 4.000.330,98 und Gemeinden € 2.666.887,32).

Um die Entwicklung abbilden zu können, wird auch die (vorläufige) Datenlage 2025 dargestellt:

Gesamtkosten Fördermodell alt (Datenbasis 2025):	5.305.887,60 €
Land	3.183.532,56 €
Gemeinden	2.122.355,28 €

Folgende **Mehrkosten in Euro** sind in Zusammenhang mit dem neuen Fördermodell für Tageseltern-Rechtsträger für den Förderzeitraum 2026 zu erwarten (Gegenüberstellung von Fördersystem alt – vorläufige Basis 2025 und Betreuungsstunden 2025):

Land Salzburg	816.798,42 €
Wohnsitzgemeinden der betroffenen Kinder	544.532,28 €

4.1.3. Kostendarstellung für Förderzeiträume ab 2027 und Bedeckung des Mehraufwandes des Landes:

Für Förderzeiträume ab dem Jahr 2027 werden aus heutiger Sicht und unter der Prämisse einer jährlichen Anzahl von etwas mehr als 800.000 Betreuungsstunden Mehraufwendungen in ähnlicher Höhe, wobei ab 2027 eine jährliche Valorisierung zu berücksichtigen ist, für das Land und die Gemeinden zu erwarten sein.

Für das Jahr 2026 erfolgt die Bedeckung des Mehraufwandes des Landes aus der bereits im Landesvoranschlag für das Jahr 2026 genehmigten Sonderförderung in der Höhe von 490.000 Euro. Auch in der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2027-2030 ist dieser Betrag bereits berücksichtigt. Das für die Jahre 2026 – 2028 darüber hinaus – basierend auf der Datenbasis 2024 - zusätzliche Finanzierungserfordernis von rund 530.000 Euro (bzw. aufgrund der Datenbasis 2025 ca. 326.800 Euro), kann aus dem Ansatz 24011 (Zukunftsfonds FAG 2024) bedeckt werden - ab dem Jahr 2029 sind diese Mehrbedarfe innerhalb des vom Salzburger Landtag genehmigten Budgets – gegebenenfalls durch Umschichtungen – zu bedecken.

4.2. Sonstige Kostenfolgen:

Die Curriculum Entwicklung sowie der Aufbaulehrgang „Fachkraft frühe Kindheit AEG“ sind bis 2028 aus Mitteln des Zukunftsfonds gedeckt (§ 28 Abs 4).

Die übrigen Novellierungsvorschläge führen nach Angabe der Abteilung 2 zu keinen zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben die Abteilung 8 – Finanz- und Vermögensverwaltung des Amtes der Salzburger Landesregierung, die Arbeiterkammer Salzburg, die Gemeinde Göriach, der Österreichische Städtebund Landesgruppe Salzburg, der Salzburger Gemeindeverband, das Salzburger Hilfswerk, die Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee, die Wirtschaftskammer Salzburg, das Zentrum für Tageseltern in Salzburg (TEZ) und der gemeinnützige Verein „Bei uns dahoam-Die Tageseltern“ eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Diese Stellungnahmen können unter dem folgenden Link öffentlich eingesehen werden.

Sämtliche Stellungnahmen wurden von der für die Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltlich geprüft. Die darin enthaltenen Anregungen werden – ausgenommen die Anregungen der Abteilung 8 und des Österreichischen

Städtebunds – nach einer fachlichen Prüfung durch die Abteilung 2 derzeit nicht aufgegriffen. Den Anregungen der Abteilung 8 wird unter Punkt 4. „Kostenfolgen“ und in den Erläuterungen zu § 51a Abs 5 und denen des Österreichischen Städtebunds in den Erläuterungen zu § 5 Abs 10 und § 51a Abs 3 Rechnung getragen.

Die sonstigen mit den jeweiligen Stellungnahmen verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil diese Fragen betreffen, die entweder auf der Ebene der Vollziehung des Gesetzes zu klären sind, aufgrund der budgetären Situation des Landes kein Handlungsspielraum für ihre Umsetzung besteht oder weil eine Ergänzungsbedürftigkeit im Sinn der vorgebrachten Anregungen oder Kritikpunkte der bezogenen Bestimmungen aus fachlicher Sicht und nach eingehender Prüfung durch die für die Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung nicht gesehen wird.

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 2 wurden noch Änderungen im § 22 Abs 3 Z 3 und § 53d Abs 1 vorgenommen. Dabei handelt es sich um Verweisberichtigungen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5 („Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung“):

Das neue Fördersystem für Tageseltern-Rechtsträger sieht eine Berechnung nach der Anzahl der – in den Betreuungsverträgen mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten – Betreuungsstunden vor. Die Wohnsitzgemeinden sollen daher ihren Bedarf für eine bestimmte Anzahl an Stunden aussprechen können.

Zu § 19a („Kleinkindgruppen“):

Mit der letzten Novelle des S.KBBG (LGBI Nr 130/2025) ist die vormals in § 19 Abs 11 geregelte Pflicht des Rechtsträgers der Landesregierung anzuzeigen, wenn ein Kind mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung länger in einer Organisationsform betreut wird, entfallen. Zur Verwaltungsvereinfachung soll nunmehr auch bei Kleinkindgruppen keine Anzeigepflicht mehr vorgesehen werden.

Zu § 22 („Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)):

Es handelt sich um eine Verweisanpassung.

Zu § 28 („Fachliche Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte“):

Abs 1: In wortidenter Angleichung an Art I § 1 Z 1 lit h) und i) Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz (AE-GG) in der geltenden Fassung werden zwei weitere Abschlüsse in der Auflistung der für den Einsatz als pädagogische Fachkraft anerkannten Abschlüsse ergänzt.

Abs 2: Der Hinweis auf den erforderlichen Mangel in Kindergartengruppen kann entfallen, da dieser bereits durch den Verweis im Abs 1 auf Abs 2 Z 1 bis 8 ausreichend klargestellt ist.

Abs 4: Das Zentrum für Elementar- und Kindergartenpädagogik des Landes Salzburg (ZEKIP) plant die Einrichtung eines Aufbaulehrgangs für Fachkräfte in alterserweiterten Gruppen. Dieser Aufbaulehrgang soll an den in § 28 Abs 3 Z 1 normierten Lehrgang „Frühe Kindheit“ anschließen, der zum Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen berechtigt.

Zu § 30 („Sprachliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal“):

Derzeit haben Sprachförderkräfte, die nicht die Anstellungsvoraussetzungen gemäß § 28 Abs 1 erfüllen, gemäß § 30 Abs 3 ehestmöglich den von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung oder einen anderen mit Verordnung von der Landesregierung anerkannten Lehrgang zu absolvieren. Gemäß Art 11 Abs 1 Z 3 lit b der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, LGBI Nr 82/2022, hat sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung oder eine mindestens zehn Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung nachzuweisen. Gemäß Art 11 Abs 2 lit c der Vereinbarung haben gruppenführende Elementarpädagoginnen und -pädagogen im Fall des Einsatzes in der frühen sprachlichen Förderung nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung zu absolvieren oder über eine mindestens zehn Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung verfügen. In § 30 Abs 3 wird deshalb klargestellt, dass Fachkräfte nach § 28 Abs 1 den Lehrgang absolvieren sollen.

Zu § 42 („Umfang der Betreuung“):

Mit der letzten Novelle des S.KBBG (LGBI Nr 130/2025) wurde die Möglichkeit zur Genehmigung von Räumlichkeiten zur Betreuung von Tageskindern erweitert (§§ 38ff). Da auch Gemeinden eigene Räumlichkeiten zur Betreuung von Tageskindern zur Verfügung stellen und deren Eignung feststellen lassen

können, ist die Formulierung „Betriebsstandort“ im § 42 Abs 4 zu eng gefasst. Eine gleichzeitige Betreuung von Tageskindern durch mehrere Tageselternanteile soll auch in diesen Räumlichkeiten unzulässig sein. Dasselbe trifft bspw. auf Räumlichkeiten zu, die von einem Tageselternanteil zur Betreuung von Kindern eigens angemietet worden sind. Weiters wird klargestellt, dass es sich bei den Räumlichkeiten gemäß § 42 Abs 4 um solche mit einer Genehmigung im Sinne der §§ 38ff handeln muss.

Zu § 48 („Voraussetzungen“):

Zur Verwaltungsvereinfachung soll die formelle Antragstellung, wie bei anderen gesetzlichen Fördermodellen (vgl § 52 Abs 1 und § 53d Abs 5 und 6), entfallen. Weiters wird § 48 an § 44 angeglichen und entfällt damit die Verpflichtung der Tageseltern-Rechtsträger für die Fortbildung der Tageseltern zu sorgen und diese fachlich zu begleiten.

Derzeit erfüllen natürliche oder juristische Personen die Definition als „Tageseltern-Rechtsträger“, wenn sie mehr als eine Person als Tagesmutter oder Tagesvater (Tageseltern) beschäftigen. Zur Qualitätssicherung in dieser Betreuungsform sind dem Tageseltern-Rechtsträger eine Reihe gesetzlich normierter Aufgaben (§ 44) übertragen, die durch LGBl Nr 130/2025 noch erweitert wurden. Sie haben insbesondere die Ausbildung von Tageseltern zu unterstützen, deren zeitgerechten Abschluss zu überprüfen und Praktikumsplätze bereitzustellen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ein Kinderschutzkonzept zu erstellen, die Tageseltern regelmäßig dazu zu schulen sowie dessen Umsetzung zu überprüfen. Ebenso sind begleitende Arbeitsgespräche anzubieten (§ 44 Abs 2). Für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine entsprechende Mindestgröße des Tageseltern-Rechtsträgers vorauszusetzen. Zudem besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Förderung (§ 48) sowie zur Aufsicht über den Betrieb aller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 58) durch die Landesregierung. Im Sinne einer effizienten Verwaltung soll ein unverhältnismäßiger Aufwand, der durch eine Vielzahl kleinerer Tageseltern-Rechtsträger entsteht, vermieden werden. Die Vorgabe einer Personaluntergrenze soll sicherstellen, dass ein Tageseltern-Rechtsträger die Einrichtung wirtschaftlich führen kann und Erziehungsberechtigte zugleich die Kontinuität des Betriebs gewährleistet sehen.

Tageseltern-Rechtsträger, die nicht unter die Übergangsbestimmung nach § 81 Abs 3 Z 1 fallen, haben spätestens ab 1.1.2028 das Vorliegen der notwendigen Anzahl an Beschäftigten anhand eines Monats im Betrachtungszeitraum (Förderzeitraum) nachzuweisen (Z 2). Die Förderwürdigkeit besteht bei positivem Nachweis sowohl für den aktuellen Förderzeitraum als auch aus Gründen der Planungssicherheit für den nächstfolgenden Förderzeitraum. Die Überprüfung des Nachweises erfolgt im Rahmen des vorläufigen ersten oder zweiten Teilbetrages und somit flexibel im Förderzeitraum. Der Nachweis kann zu den jeweiligen Stichtagen gemäß § 51 oder im Zuge der endgültigen Berechnung nach § 51a erbracht werden, wodurch eine rückwirkende Auszahlung ermöglicht wird.

Zu § 49 („Höhe der Fördermittel“):

Um eine zielgerichtete Förderung gewährleisten zu können, soll vom bisherigen Stufen-Modell abgegangen und auf die tatsächlich zwischen dem Tageseltern-Rechtsträger und der/dem/den Erziehungsberechtigten in der jeweiligen Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungsstunden umgestellt werden.

Gleichzeitig tritt mit dieser Maßnahme eine Vereinheitlichung der Höhe der Förderbeträge für alle Kinder ein. Die vereinbarte Betreuungsstunde wird bei der vorläufigen Berechnungsmethode nach § 51 herangezogen. Die zwischen dem Tageseltern-Rechtsträger und den Erziehungsberechtigten tatsächlich abgerechnete Stunde kann davon abweichen, insofern ist diese bei der endgültigen Berechnung nach § 51a zugrunde zu legen.

Die Festlegung der Förderhöhe pro Stunde (8,85 Euro) soll gewährleisten, dass der Bestand der Tageseltern-Rechtsträger wirtschaftlich aufrechterhalten werden kann. Das neue Fördersystem ist daher für Tageseltern-Rechtsträger jedenfalls vorteilhaft.

Zu § 50 („Tragung der Fördermittel“):

Abs 1 wird insoweit präzisiert, als es sich um die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes handelt. In Abs 2 wird die Anpassung an die mit der letzten Novelle (LGBl Nr 130/2025) geschaffene administrative Vereinfachung gemäß § 53d Abs 5 und 6 vorgenommen. Abs 3 entfällt, da dieser in der Praxis keine Anwendung findet. Die Förderung wird ohnehin gemäß § 50 Abs 1 jeweils von den Wohnsitzgemeinden des Kindes übernommen.

Zu § 51 („Vorläufige Berechnung und Zahlung der Fördermittel“):

Die Abwicklung des Förderprozesses bleibt im Wesentlichen unverändert zum bisherigen gesetzlichen Fördermodell für Tageseltern-Rechtsträger. Der Förderzeitraum ist weiterhin das Kalenderjahr, eine vorläufige Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen jeweils für ein halbes Jahr und die Endabrechnung findet mit der zweiten Teilzahlung des nächsten Jahres statt. Zur besseren Planbarkeit und aus Gründen der Rechtssicherheit

werden auch die Auszahlungstermine Ende Februar und Ende August aufgenommen. Im finanziellen Interesse des Landes sowie der Gemeinden soll eine Sonderbestimmung für den Fall gelten, dass begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Tageseltern-Rechtsträgers auftreten. In solchen Fällen kann die Landesregierung sowie die Gemeinden von den festgelegten Auszahlungsmodalitäten abweichen, vor allem, um die Förderung zeitnaher zur Leistungserbringung erbringen zu können.

Zu § 51a („Endgültige Berechnung und Auszahlung der Fördermittel“):

Abs 3 enthält die Daten, die von den Tageseltern-Rechtsträgern der Landesregierung und der Wohnsitzgemeinde des jeweils betreuten Kindes zwecks Kontrolle übermittelt werden müssen. Eine verpflichtende Vorlage soll nur für die Berechnung der Förderung unbedingt notwendigen Unterlagen gelten (Gesamtanzahl Betreuungsstunden und Auflistung der Kinder inklusive der jeweiligen Betreuungsstunden). Die weiteren Dokumente müssen zwingend nur an die Landesregierung übermittelt werden. Werden diese auch von den Gemeinden zur Prüfung der Fördervoraussetzungen benötigt, liegt es im Ermessen der Gemeinden, diese beim Rechtsträger anzufordern. Diese Möglichkeit ist in § 51a Abs 3 letzter Satz vorgesehen. Auf Verlangen der Landesregierung und der jeweiligen Wohnsitzgemeinde sind weitere Unterlagen vorzulegen, wie bspw. abgeschlossene Betreuungsvereinbarungen oder Nachweise betreffend die Zuordnung der Kinder zu den einzelnen Tageseltern.

Abs 5: Die bisherige Regelung soll konkretisiert werden. Werden die für die endgültige Berechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Unterlagen nicht spätestens bis zum 31. März des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres vorgelegt, ist eine Durchführung der Endabrechnung sowie eine abschließende Prüfung der Fördervoraussetzungen grundsätzlich nicht möglich. In diesem Fall sind die bereits ausbezahlten vorläufigen Förderungsbeträge jedenfalls zurückzufordern.

Werden die Unterlagen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt vollständig vorgelegt – jedenfalls aber bis spätestens 31. Mai, damit eine Berechnung noch vor der Auszahlung der endgültigen Förderung erfolgen kann –, soll es der Landesregierung oder den Gemeinden zur Vermeidung von Härtefällen möglich sein, besondere Umstände für die verspätete Vorlage zu berücksichtigen. Als Sanktion für die Verspätung und den dadurch verursachten zusätzlichen Verwaltungsaufwand ist die Förderung in diesem Fall jedenfalls um 20 % zu kürzen.

Zu § 53b („Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten und gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten“):

Im § 53b Abs 4 werden zur Klarstellung einige Änderungen vorgenommen:

- Dass die Förderung einer Vollzeitkraft bei der Betreuung von mindestens drei Kindern erfolgt, andernfalls anteilig, galt schon vor der Novelle 2025 (LGBI Nr 130/2025) und soll auch weiterhin zur Klarstellung gelten.
- Die Möglichkeit, eine sonderpädagogische Fachkraft ab deren Anstellung zu fördern, auch für den Fall, dass die IE-Feststellung einige Monate später erfolgt, wurde mit der Novelle 2025 (LGBI Nr 130/2025) geschaffen. Eine solche Feststellung wird frühestens ab der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes wirksam (§ 21 Abs 2), weshalb eine Förderung vor diesem Zeitpunkt nicht erfolgen soll.

Zu § 53d („Berechnung und Auszahlung der Förderung“):

Es handelt sich um eine Verweisanpassung.

Zu § 69 („Strafbestimmungen“):

Mit der letzten Novelle des S.KBBG (LGBI Nr 130/2025) ist eine Nutzung von Ausweichräumlichkeiten für die Betreuung von Kindern trotz Untersagung als Verwaltungsübertretung in Abs 1 als Z 2a ergänzt worden. Für diese Verwaltungsübertretung ist künftig gemäß Abs 2 Z 2 eine Geldstrafe von bis zu 3.000 Euro vorgesehen.

Zu § 80:

Die Änderungen in § 80 Abs 1, 2, 6 und 11 dienen der Berichtigung von Redaktionsversehen. § 80 Abs 6 Z 2 sollte als Übergangsbestimmung eines Vorschlages dienen, der nicht umgesetzt wurde und kann sohin entfallen.

Zu § 81:

Abs 1: Die neue Förderung für Tageseltern-Rechtsträger soll rückwirkend mit 1.1.2026 in Kraft treten. Klarstellend wird normiert, dass der neue Förderbetrag erstmals mit 2027 valorisiert werden kann.

Abs 2: Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2026 bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 ist im Zusammenhang mit der Einführung dieses neuen Fördermodells eine „Parallelrechnung“ vorgesehen – also eine Berechnung der Höhe der Förderung nach den „alten“ §§ 48 bis 51 und nach den neuen, ab 1. Jänner 2026 rückwirkend

in Kraft gesetzten Bestimmungen – und ein Ausgleich des sich aus den jeweiligen Berechnungsmethoden ergebenden Differenzbetrages. Ab dem 1. Juli 2026 sind für die Berechnung der Höhe der Förderung von Tageseltern-Rechtsträgern dann nur mehr die „neuen“ Bestimmungen maßgeblich. Die auf Grundlage des „alten“ § 49 Abs 1 festgelegten Beträge gelten insoweit, als sie zwar im ersten Halbjahr 2026 zur Auszahlung gelangten, aber im weiteren mit dem neuen Betrag (8,85 Euro) gegengerechnet werden.

Abs 3: Zeitnahe zum Inkrafttreten des neuen Fördersystems für Tageseltern-Rechtsträger mit 1.1.2026 soll auch die vorgeschlagene Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderungen der Tageseltern-Rechtsträger wirksam werden. Die Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass Tageseltern-Rechtsträger, die die Mindestanzahl von 30 Personen bereits erfüllen, bis Ende 2030 geschützt sind. Für andere Tageseltern-Rechtsträger, die zum Inkrafttreten des neuen § 48 Abs 1b die Mindestanzahl nicht erfüllen, wirkt sich die Regelung frühestens nach dem 31. Dezember 2027 aus.

Abs 4: Die sonstigen Bestimmungen sollen zeitnah in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG geändert wird

Geltende Fassung

Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung

§ 5

(1) bis (9) ...

(10) Werden private Rechtsträger, Tageseltern-Rechtsträger oder eine Einrichtung des Landes zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, dem Rechtsträger auf dessen Antrag mit Bescheid den Bedarf dafür auszusprechen. Der Bescheid hat bei Betreuung durch institutionelle Einrichtungen die Anzahl der Gruppen je Organisationsform, bei Betreuung durch Tageseltern die Anzahl der Kinder, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, zu enthalten. Ein solcher Bedarfsbescheid darf nur mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres befristet werden. Andere Nebenbestimmungen sind unwirksam. Im Fall von institutionellen Einrichtungen ist der Bedarfsbescheid von der Standortgemeinde zu erlassen; in Ausnahmefällen kann ein Bedarfsbescheid auch von anderen Gemeinden erlassen werden, wenn eine Einrichtung vorrangig den Bedarf einer solchen anderen Gemeinde deckt.

Kleinkindgruppen

§ 19a

(1) und (2) ...

(3) Kinder mit IE-Bedarf, die sich bereits in Betreuung in einer Kleinkindgruppe befinden, können bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese ihr 4. Lebensjahr vollenden, in einer Kleinkindgruppe weiter betreut werden, sofern der Rechtsträger dies der Landesregierung im Voraus anzeigt und diese Weiterbetreuung von der Landesregierung nicht innerhalb von 2 Monaten untersagt wird.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung

§ 5

(1) bis (9) ...

(10) Werden private Rechtsträger, Tageseltern-Rechtsträger oder eine Einrichtung des Landes zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, dem Rechtsträger auf dessen Antrag mit Bescheid den Bedarf dafür auszusprechen. Der Bescheid hat bei Betreuung durch institutionelle Einrichtungen die Anzahl der Gruppen je Organisationsform, bei Betreuung durch Tageseltern die Anzahl der Kinder oder die Gesamtanzahl der Betreuungsstunden pro Monat, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, zu enthalten. Ein solcher Bedarfsbescheid darf nur mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres befristet werden. Andere Nebenbestimmungen sind unwirksam. Im Fall von institutionellen Einrichtungen ist der Bedarfsbescheid von der Standortgemeinde zu erlassen; in Ausnahmefällen kann ein Bedarfsbescheid auch von anderen Gemeinden erlassen werden, wenn eine Einrichtung vorrangig den Bedarf einer solchen anderen Gemeinde deckt.

Kleinkindgruppen

§ 19a

(1) und (2) ...

(3) Kinder mit IE-Bedarf, die sich bereits in Betreuung in einer Kleinkindgruppe befinden, können bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese ihr 4. Lebensjahr vollenden, in einer Kleinkindgruppe weiter betreut werden.

(4) ...

Geltende Fassung**Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)****§ 22**

(1) bis (2b) ...

(3) Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien gemäß § 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018. Keine Besuchspflicht besteht:

1. an Tagen, die gemäß § 2 Abs 4 SchulzeitG 2018 schulfrei sind;
2. für den Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in dem die Einrichtung untergebracht ist oder in Katastrophenfällen an Tagen, die von der Landesregierung mit Verordnung als nicht besuchspflichtig festgelegt wurden;
3. an Tagen, an denen das Kind gemäß § 16 Abs 8 Z 1 vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen worden ist.

(4) bis (6) ...

Fachliche Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte**§ 28**

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. bis 6. ...
7. Universitätslehrgang „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 2 Z 1 bis 8 und Abs 3 Z 4 erfüllen. Personen mit

Vorgeschlagene Fassung**Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)****§ 22**

(1) bis (2b) ...

(3) Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien gemäß § 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018. Keine Besuchspflicht besteht:

1. an Tagen, die gemäß § 2 Abs 4 SchulzeitG 2018 schulfrei sind;
2. für den Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in dem die Einrichtung untergebracht ist oder in Katastrophenfällen an Tagen, die von der Landesregierung mit Verordnung als nicht besuchspflichtig festgelegt wurden;
3. an Tagen, an denen das Kind gemäß § 16a Abs 3 vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen worden ist.

(4) bis (6) ...

Fachliche Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte**§ 28**

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. bis 6. ...
7. Universitätslehrgang oder Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS;
8. Ordentliches Bachelorstudium „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS;
9. Außerordentliches Bachelorstudium (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 2 Z 1 bis 8 und Abs 3 Z 4 erfüllen. Personen mit

Geltende Fassung

Anstellungserfordernissen gemäß Abs 2 Z 4 bis 8 müssen zum Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindergartenkindern aufweisen sowie die Zusatzschulung gemäß Abs 6 ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren. Zudem können Studierende des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte einmalig für die Dauer des Abschlussessemesters eingesetzt werden.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik und Hortpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten und Horte;
3. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;
4. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Sozialpädagogik;
5. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
6. Reife- und Befähigungsprüfung oder Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
7. Bachelorabschluss für Primärstufe;
8. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für die Volksschule;
9. Bachelorabschluss für die Sekundarstufe;
10. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für die Sekundarstufe.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können unter den Voraussetzungen und Bedingungen des Abs 1 alle Personen eingesetzt werden, die (bei Mangel) in Kindergartengruppen eingesetzt werden können, sowie Personen gemäß Abs 5 Z 3.

(3) ...

(4) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. eine der im Abs 1 und Abs 2 Z 1 bis 3 angeführten Ausbildungen;

Vorgeschlagene Fassung

Anstellungserfordernissen gemäß Abs 2 Z 4 bis 8 müssen zum Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindergartenkindern aufweisen sowie die Zusatzschulung gemäß Abs 6 ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren. Zudem können Studierende des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte einmalig für die Dauer des Abschlussessemesters eingesetzt werden.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik und Hortpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten und Horte;
3. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;
4. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Sozialpädagogik;
5. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
6. Reife- und Befähigungsprüfung oder Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
7. Bachelorabschluss für Primärstufe;
8. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für die Volksschule;
9. Bachelorabschluss für die Sekundarstufe;
10. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für die Sekundarstufe.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können unter den Voraussetzungen und Bedingungen des Abs 1 alle Personen eingesetzt werden, die in Kindergartengruppen eingesetzt werden können, sowie Personen gemäß Abs 5 Z 3.

(3) ...

(4) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. eine der im Abs 1 und Abs 2 Z 1 bis 3 angeführten Ausbildungen;

Geltende Fassung

2. eine der in Abs 2 Z 4 bis 10 und Abs 3 Z 4 angeführten Ausbildungen, wobei diese Personen eine mindestens vierwöchige Praxis in der institutionellen Kinderbetreuung und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindern in der relevanten Altersgruppe aufweisen müssen und – sofern sie nicht die Studienergänzung Elementarpädagogik an der Universität Salzburg absolviert haben – ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß Abs 6 abzulegen haben.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können Personen mit Zertifikat über den Abschluss des vom Land Salzburg veranstalteten Lehrgangs „Frühe Kindheit“ eingesetzt werden. Ferner können Studierende im Abschlusssemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden.

(5) bis (8) ...

Sprachliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal**§ 30**

(1) und (2) ...

(3) Sprachförderkräfte, die nicht die Anstellungsvoraussetzungen gemäß § 28 Abs 1 erfüllen, haben ehestmöglich den von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung oder einen anderen mit Verordnung von der Landesregierung anerkannten Lehrgang zu absolvieren.

Umfang der Betreuung**§ 42**

(1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. eine der in Abs 2 Z 4 bis 10 und Abs 3 Z 4 angeführten Ausbildungen, wobei diese Personen eine mindestens vierwöchige Praxis in der institutionellen Kinderbetreuung und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindern in der relevanten Altersgruppe aufweisen müssen und – sofern sie nicht die Studienergänzung Elementarpädagogik an der Universität Salzburg absolviert haben – ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß Abs 6 abzulegen haben;
3. Zertifikat über den Abschluss des vom Land Salzburg veranstalteten Aufbaulehrgangs „Fachkraft frühe Kindheit AEG.“

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können Personen mit Zertifikat über den Abschluss des vom Land Salzburg veranstalteten Lehrgangs „Frühe Kindheit“ eingesetzt werden. Ferner können Studierende im Abschlusssemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden.

(5) bis (8) ...

Sprachliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal**§ 30**

(1) und (2) ...

(3) Sprachförderkräfte, die die Anstellungsvoraussetzungen des § 28 Abs 1 nicht erfüllen, haben ehestmöglich den von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung oder den vom Land Salzburg angebotenen Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung zu absolvieren. Personen, die in der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden und die Anstellungsvoraussetzungen des § 28 Abs 1 erfüllen, haben nach Möglichkeit den von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung zu absolvieren.

Umfang der Betreuung**§ 42**

(1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) In den Räumlichkeiten eines Betriebsstandorts ist die gleichzeitige Betreuung von Tageskindern durch mehr als einen Tageselternanteil unzulässig.

(5) und (6) ...

Voraussetzungen**§ 48**

(1) Für die Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern sind einem Tageseltern-Rechtsträger vom Land und von der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, auf Antrag Fördermittel zu gewähren, wenn

1. nach der jeweiligen Betreuung ein Bedarf besteht,
2. diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt,
3. der Tageseltern-Rechtsträger
 - a) ausschließlich Tageseltern beschäftigt, welche die gemäß § 37 erforderliche Genehmigung besitzen,
 - b) die Tageseltern in angemessener Höhe, zumindest nach dem jeweils gültigen Mindestlohntarif für Arbeitnehmerinnen und -nehmer in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, entlohnt,
 - c) für die Aus- und Fortbildung der Tageseltern sorgt und diese fachlich begleitet,
 - d) die zu betreuenden Tageskinder vermittelt, wobei eine bestmögliche Einfügung des Tageskindes in das (familiäre) Umfeld der Tageseltern zu gewährleisten ist,
 - e) Haftpflichtversicherungen für die Tageseltern und Unfallversicherungen für die Tageskinder abschließt,
 - f) eine Betreuungsvereinbarung vorliegt,
 - g) Kostenbeiträge gemäß § 45 festgelegt hat und den nach Abzug des Elternbeitragsersatzes (§ 45a) allfällig verbleibenden Restbetrag von der/dem/den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des § 45b einhebt.

Vorgeschlagene Fassung

(4) In den genehmigten Räumlichkeiten eines Standorts ist die gleichzeitige Betreuung von Tageskindern durch mehr als einen Tageselternanteil unzulässig.

(5) und (6) ...

Voraussetzungen**§ 48**

(1) Für die Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern sind einem Tageseltern-Rechtsträger vom Land und von der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, Fördermittel zu gewähren, wenn

1. nach der jeweiligen Betreuung ein Bedarf besteht,
2. diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt,
3. der Tageseltern-Rechtsträger
 - a) ausschließlich Tageseltern beschäftigt, welche die gemäß § 37 erforderliche Genehmigung besitzen,
 - b) die Tageseltern in angemessener Höhe, zumindest nach dem jeweils gültigen Mindestlohntarif für Arbeitnehmerinnen und -nehmer in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, entlohnt,
 - c) die Pflichten gemäß § 44 Abs 1 und 2 erfüllt,
 - d) die zu betreuenden Tageskinder vermittelt, wobei eine bestmögliche Einfügung des Tageskindes in das (familiäre) Umfeld der Tageseltern zu gewährleisten ist,
 - e) Haftpflichtversicherungen für die Tageseltern und Unfallversicherungen für die Tageskinder abschließt,
 - f) mit der/dem/den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat,
 - g) Kostenbeiträge gemäß § 45 festgelegt hat und den nach Abzug des Elternbeitragsersatzes (§ 45a) allfällig verbleibenden Restbetrag von der/dem/den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des § 45b einhebt;
 - h) die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

Geltende Fassung

4. der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

(1a) ...

(2) ...

(2a) Im Fall einer Betreuung durch Tageseltern kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn

1. eine beschlussförmige Zusage der Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg des Gemeinderates, zur Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) für eine entsprechende Anzahl von Plätzen vorliegt, oder
2. die/der Bürgermeister(in) im Einzelfall auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten die Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) zugesagt hat. Eine solche Zusage hat jedenfalls zu erfolgen, wenn
 - a) für die Betreuung durch Tageseltern kein Bedarfsbescheid gemäß § 9 Abs 10 oder keine Zusage gemäß Z 1 vorliegt oder ein gemäß Z 1 festgelegtes Kontingent ausgeschöpft ist, und
 - b) der sich aus der Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten ergebende Betreuungsbedarf oder ein auf Grund einer Beeinträchtigung des Kindes bestehender besonderer Betreuungsbedarf nicht anderweitig durch die Gemeinde gedeckt werden kann.

Über Anträge gemäß Z 2 hat der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Verweigerung einer Zusage gemäß Z 2 hat jedenfalls in Bescheidform zu erfolgen. Über Berufungen und Beschwerden ist innerhalb von 3 Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden.

Vorgeschlagene Fassung

(1a) ...

(1b) Einem Tageseltern-Rechtsträger steht eine Förderung nach diesem Unterabschnitt für den laufenden und folgenden Förderzeitraum nur dann zu, wenn er im laufenden Förderzeitraum zumindest einen Monat lang nachweislich 30 oder mehr Personen mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% als Tageseltern beschäftigt. Eine Auszahlung gemäß § 51 oder § 51a kann nicht erfolgen, solange der Nachweis der notwendigen Anzahl an Beschäftigten nicht erbracht wurde.

(2) ...

(2a) Es kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn

1. eine beschlussförmige Zusage der Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg des Gemeinderates, zur Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) für eine entsprechende Anzahl von Plätzen vorliegt, oder
2. die/der Bürgermeister(in) im Einzelfall auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten die Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) zugesagt hat. Eine solche Zusage hat jedenfalls zu erfolgen, wenn
 - a) für die Betreuung durch Tageseltern kein Bedarfsbescheid gemäß § 5 Abs 10 oder keine Zusage gemäß Z 1 vorliegt oder ein gemäß Z 1 festgelegtes Kontingent ausgeschöpft ist, und
 - b) der sich aus der Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten ergebende Betreuungsbedarf oder ein auf Grund einer Beeinträchtigung des Kindes bestehender besonderer Betreuungsbedarf nicht anderweitig durch die Gemeinde gedeckt werden kann.

Über Anträge gemäß Z 2 hat der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Verweigerung einer Zusage gemäß Z 2 hat jedenfalls in Bescheidform zu erfolgen. Über Berufungen und Beschwerden ist innerhalb von 3 Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden.

Geltende Fassung

(2b) und (3) ...

(4) Der Antrag des Rechtsträgers oder des Tageseltern-Rechtsträgers auf Förderung hat zu enthalten:

1. den Bedarfsbescheid der Gemeinde gemäß § 9 Abs 5 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, den Bescheid gemäß § 5 Abs 10 oder die Zusage zur Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils gemäß Abs 2;
2. die Namen, Geburtsdaten und den Hauptwohnsitz der Kinder;
3. die für die Kinder vereinbarte Betreuungsdauer;
4. die Zahl der in der Einrichtung geführten Gruppen;
5. die weiteren, durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Angaben.

Für die Antragstellung sind die dafür von der Landesregierung eingerichteten Kommunikationswege und -mittel zu verwenden.

Höhe der Fördermittel**§ 49**

(1) Einem Tageseltern-Rechtsträger gebühren als Förderung nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes je Kind und Monat:

Betrag		wöchentliches Betreuungsausmaß
je Kind allgemein	je Kind mit inklusiver Entwicklungsbegleitung	
628,30 € (Ausgangsbetrag)	905,10 € (Ausgangsbetrag)	31 und mehr Stunden
85 % des Ausgangsbetrags		21 bis weniger als 31 Stunden
70 % des Ausgangsbetrags		11 bis weniger als 21 Stunden
40 % des Ausgangsbetrags		unter 11 Stunden

(2) Die Fördermittel gemäß Abs 1 können nur für eine Betreuung gewährt werden, die mindestens zwei Kalenderwochen eines Monats umfasst, wenn das Betreuungsverhältnis pro Kalenderjahr insgesamt mindestens durchgehend einen

Vorgeschlagene Fassung

(2b) und (3) ...

Höhe der Fördermittel**§ 49**

(1) Nach Maßgabe der § 50 bis § 51a gebühren einem Tageseltern-Rechtsträger im Förderzeitraum 8,85 Euro pro Betreuungsstunde als Förderung.

(2) Der im Abs 1 festgelegte Betrag ist jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

Geltende Fassung

Monat dauert. Die Fördermittel werden auch für die betreuungsfreie Zeit in den Monaten Juli und August gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zuvor mindestens einen Monat aufrecht war und die Kostenbeiträge mindestens 11-mal pro Jahr gezahlt werden.

(3) Die im Abs 1 festgelegten Beträge sind jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

(4) Die sich rechnerisch aus Abs 1 ergebenden Beträge sind jeweils kaufmännisch auf den nächsten, durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

Tragung der Fördermittel**§ 50**

(1) Die in diesem Unterabschnitt geregelte Förderung ist zu 60 % vom Land und zu 40 % von der Wohnsitzgemeinde zu tragen.

(2) Über die Gewährung der Förderung durch das Land entscheidet die Landesregierung, über die Förderung durch die Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde jeweils durch Bescheid.

(3) Abweichend von Abs 1 ist im Fall einer Betreuung eines Kindes mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung der Gemeindeanteil von der Gemeinde des Hauptwohnsitzes zu tragen, wenn eine Zusage gemäß § 48 Abs 2a Z 2 vorliegt.

(4) Das Land ist berechtigt, die Daten der Kinder, die für die Berechnung der Förderung privater Rechtsträger herangezogen werden, an die Gemeinden weiterzugeben.

Berechnung und Auszahlung der Fördermittel**§ 51**

(1) Für die Berechnung und Auszahlung der Förderung bei Tageseltern gilt:

Vorgeschlagene Fassung**Tragung der Fördermittel****§ 50**

(1) Die in diesem Unterabschnitt geregelte Förderung ist zu 60 % vom Land und zu 40 % von der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes zu tragen.

(2) Über die Gewährung der Förderung durch das Land entscheidet die Landesregierung, über die Förderung durch die Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde jeweils mittels Förderzusage.

(3) Das Land ist berechtigt, die Daten der Kinder, die für die Berechnung der Förderung privater Rechtsträger herangezogen werden, an die Gemeinden weiterzugeben.

Vorläufige Berechnung und Auszahlung der Fördermittel**§ 51**

(1) Als Förderzeitraum im Sinne der § 51 und § 51a gilt der Zeitraum vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Geltende Fassung

1. Die gebührenden Förderungsbeträge sind nach der Zahl der Kinder, für die am 1. Jänner oder 1. Juli ein Betreuungsvertrag besteht, vorläufig zu berechnen und zu entrichten.
 2. Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der zum Ende eines jeden Monats gezählten Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht und für die Fördermittel gemäß § 49 Abs 2 gewährt werden können, zu berechnen. Förderung wird auch für Kinder gewährt, für die am Ende des Monats kein Betreuungsvertrag mehr besteht, die aber in diesem Monat mindestens drei Wochen betreut wurden. Differenzbeträge sind im folgenden Jahr mit dem vorläufigen Förderungsbetrag für das 2. Kalenderhalbjahr auszugleichen.
- (2) Werden die für die endgültige Berechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Angaben nicht bis längstens 31. März des folgenden Jahres zur endgültigen Abrechnung vorgelegt, sind die folgenden vorläufigen Förderungsbeträge um 20 % zu kürzen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Berechnung und Auszahlung der für einen Förderzeitraum gebührenden Förderung erfolgt zunächst vorläufig und in zwei Teilbeträgen für folgende Monate des Förderzeitraums:

- a) Jänner bis einschließlich Juni (1. Teilbetrag) und
- b) Juli bis einschließlich Dezember (2. Teilbetrag).

(3) Die Berechnung der Teilbeträge nach Abs 2 lit a und b erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Teilbetrag} = (\text{BSt} \times 4,33) \times 6 \times \text{Betrag gemäß § 49 Abs 1.}$$

BSt = die Summe der für jedes Kind in der Betreuungsvereinbarung mit der/dem/den Erziehungsberechtigten vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden zum Stichtag 1. Jänner (1. Teilbetrag) oder zum Stichtag 1. Juli (2. Teilbetrag).

(4) Zur Berechnung der Teilbeträge nach Abs 2 lit a und b hat der Tageseltern-Rechtsträger der Landesregierung und der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes (Hauptwohnsitz) spätestens drei Wochen nach dem jeweiligen Stichtag für jedes Kind bekanntzugeben:

- a) Namen, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Adresse (Hauptwohnsitz) des Kindes und
- b) die zum Stichtag vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden.

(5) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 48 Abs 1b hat der Tageseltern-Rechtsträger nach Aufforderung der Landesregierung oder der Wohnsitzgemeinde (Hauptwohnsitz) spätestens drei Wochen nach dem jeweiligen Stichtag die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen des Tageseltern-Rechtsträgers hat die Landesregierung oder die Wohnsitzgemeinde über die Anzahl der Beschäftigten nach § 48 Abs 1b mit Bescheid abzusprechen.

(6) Die Auszahlung des 1. Teilbetrages erfolgt bis Ende Februar des Förderzeitraums, die Auszahlung des 2. Teilbetrages erfolgt bis Ende August des Förderzeitraums. Bei begründeten Zweifeln an der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit des Tageseltern-Rechtsträgers kann die Landesregierung bzw. die Gemeinde zur Minderung des Ausfallrisikos von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen. Kann der Nachweis gemäß § 48 Abs 1b im Zuge der Ermittlung der Teilbeträge nicht erbracht werden, liegt dieser aber für ein späteres Kalendermonat im

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Förderzeitraum vor, erfolgt die Auszahlung für diesen Förderzeitraum frühestens mit der endgültigen Berechnung gemäß § 51a.

Endgültige Berechnung und Auszahlung der Fördermittel

§ 51a

(1) Die endgültige Berechnung der Höhe der für einen Förderzeitraum tatsächlich gebührenden Förderung und der Ausgleich allfälliger Differenzbeträge erfolgt nach Ablauf des Förderzeitraums.

(2) Die Berechnung der tatsächlichen Höhe der für den Förderzeitraum gebührenden Förderung errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Förderung} = \text{BST} \times \text{Betrag gemäß § 49 Abs 1.}$$

BST = die Summe der für jedes Kind tatsächlich mit der/dem/den Erziehungsberechtigten abgerechneten Betreuungsstunden im Förderzeitraum.

(3) Zur Berechnung der Förderung nach Abs 2 hat der Tageseltern-Rechts-träger bis zum Ablauf des 31. März des dem Förderzeitraum folgenden Kalenderjahres

1. der Landesregierung und der Wohnsitzgemeinde des Kindes (Hauptwohnsitz) insbesondere zu übermitteln:
 - a) eine nach Monaten gegliederte Auflistung der Anzahl der tatsächlich im Förderzeitraum abgerechneten Betreuungsstunden und
 - b) eine Auflistung aller betreuten Kinder unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Adresse (Hauptwohnsitz) sowie vertraglich vereinbarte monatliche Betreuungsstunden pro Kind;
2. der Landesregierung darüber hinaus insbesondere zu übermitteln:
 - a) eine Auflistung aller aktiv beschäftigten Tageseltern unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer sowie dem durchschnittlichen monatlichen Beschäftigungsausmaß (Vollzeitäquivalent),
 - b) sämtliche Bedarfsbescheide (§ 48 Abs 2) und/oder Zusagen der Wohnsitzgemeinden (§ 48 Abs 2a) und

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- c) eine Bestätigung über den Abschluss der Haftpflichtversicherungen für die Tageseltern und Unfallversicherungen für die Tageskinder (§ 48 Abs 1 Z 3 lit e).

Der Tageseltern-Rechtsträger hat nach Aufforderung der Landesregierung oder der Wohnsitzgemeinde (Hauptwohnsitz) weitere Unterlagen vorzulegen, soweit diese für die Prüfung der Voraussetzungen des § 48 oder für die Durchführung der Berechnungen nach § 51 und § 51a erforderlich sind.

(4) Die sich aus einem Vergleich der Summe der im Förderzeitraum geleisteten Teilbeträge (§ 51) mit der gemäß Abs 2 errechneten tatsächlichen Höhe der für den Förderzeitraum gebührenden Förderung ergebende Differenz ist mit der Auszahlung der 2. Teilzahlung für das dem Förderzeitraum folgende Jahr auszugleichen. Auf Verlangen des Tageseltern-Rechtsträgers hat die Landesregierung oder die Wohnsitzgemeinde über die Höhe des Ausgleichs mit Bescheid abzusprechen.

(5) Legt der Tageseltern-Rechtsträger die gemäß Abs 3 für die endgültige Förderberechnung erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig bis zum 31. März des auf den Förderzeitraum folgenden Kalenderjahres zur endgültigen Abrechnung vor, hat er die für den Förderzeitraum bereits ausbezahlten vorläufigen Förderungsbeträge gemäß § 51 Abs 2 dem Land oder der Wohnsitzgemeinde in voller Höhe zurückzuerstatten. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn

1. die Unterlagen gemäß Abs 3 bis spätestens 31. Mai des auf den Förderzeitraum folgenden Kalenderjahres vollständig übermittelt werden und
2. besondere berücksichtigungswürdige Umstände für die verspätete Vorlage glaubhaft gemacht werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Z 1 und 2 ist der für den Förderzeitraum errechnete Förderungsbetrag um 20 % zu kürzen. Auf Verlangen des Tageseltern-Rechtsträgers hat die Landesregierung oder die Wohnsitzgemeinde über die Rückerstattung oder Kürzung nach diesem Absatz mit Bescheid abzusprechen.

(6) Für die Übermittlung von Unterlagen nach § 51 Abs 4, 5 und § 51a Abs 3 sind die dafür von der Landesregierung eingerichteten Kommunikationswege und -mittel zu verwenden. Die Tageseltern-Rechtsträger haben sämtliche Daten nach Abs 3 in geeigneter Form 10 Jahre lang aufzubewahren.

Geltende Fassung**Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten und gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten****§ 53b**

(1) bis (3) ...

(4) Anstellungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften, die gemäß § 21 Abs 4 zur Betreuung von Kindern mit IE-Bedarf heranzuziehen sind, werden in dem gemäß § 26a erforderlichen Ausmaß gefördert, sofern der Rechtsträger zusätzlich sonderpädagogische Fachkräfte und/oder Assistenzen der Integration einsetzt. Anstellungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften, die vor der Feststellung des IE-Bedarfs eines Kindes zu dessen Betreuung eingesetzt werden, werden ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres berücksichtigt, wenn die Feststellung spätestens bis Ende März des Kinderbetreuungsjahres erfolgt.

Berechnung und Auszahlung der Förderung**§ 53d**

(1) Die Berechnung erfolgt auf Basis der Daten, die vom Rechtsträger mit Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres der Landesregierung innerhalb der von ihr gesetzten Frist gemeldet werden. Wird nach dem Stichtag, spätestens aber bis 31. März, zusätzliches pädagogischen Personal angestellt oder das Ausmaß der Anstellung von bestehendem pädagogischen Personal ausgeweitet, und dadurch der Personalstand einer Organisationsform einer Einrichtung um ein halbes Vollzeitäquivalent oder mehr erhöht, kann dies der Rechtsträger bis Ende März melden, damit dies bei der Förderberechnung berücksichtigt wird. In den Meldungen müssen sowohl der Abgang von pädagogischem Personal als auch die Verringerung des Ausmaßes von Anstellungen in dieser Organisationsform ausgewiesen und gegengerechnet sein. In den Meldungen dürfen nicht Erhöhungen des Personalstands in einer Organisationsform angeführt werden, die mit einer Minderung des Personalstands in anderen Organisationsformen einhergehen. Ist eine Meldung gemacht, kann die Meldung einer weiteren Erhöhung des Personalstandes nur dann erfolgen, wenn diese im Vergleich zur ersten Meldung mindestens ein weiteres halbes Vollzeitäquivalent beträgt. Meldungen über die Anstellung von zusätzlichem sonderpädagogischem Personal auf Grund der Feststellung des Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 21 Abs 2 Z 2 können

Vorgeschlagene Fassung**Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten und gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten****§ 53b**

(1) bis (3) ...

(4) Anstellungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften, die gemäß § 21 Abs 4 zur Betreuung von Kindern mit IE-Bedarf heranzuziehen sind, werden gefördert, sofern der Rechtsträger zusätzlich sonderpädagogische Fachkräfte und/oder Assistenzen der Integration einsetzt. Die Förderung einer Vollzeitkraft erfolgt bei Betreuung von mindestens drei Kindern, andernfalls anteilig. Anstellungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften, die vor der Feststellung des IE-Bedarfs eines Kindes zu dessen Betreuung eingesetzt werden, werden ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres berücksichtigt, wenn die Feststellung spätestens bis Ende März des Kinderbetreuungsjahres erfolgt, jedoch frühestens ab dem Monat, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.

Berechnung und Auszahlung der Förderung**§ 53d**

(1) Die Berechnung erfolgt auf Basis der Daten, die vom Rechtsträger mit Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres der Landesregierung innerhalb der von ihr gesetzten Frist gemeldet werden. Wird nach dem Stichtag, spätestens aber bis 31. März, zusätzliches pädagogischen Personal angestellt oder das Ausmaß der Anstellung von bestehendem pädagogischen Personal ausgeweitet, und dadurch der Personalstand einer Organisationsform einer Einrichtung um ein halbes Vollzeitäquivalent oder mehr erhöht, kann dies der Rechtsträger bis Ende März melden, damit dies bei der Förderberechnung berücksichtigt wird. In den Meldungen müssen sowohl der Abgang von pädagogischem Personal als auch die Verringerung des Ausmaßes von Anstellungen in dieser Organisationsform ausgewiesen und gegengerechnet sein. In den Meldungen dürfen nicht Erhöhungen des Personalstands in einer Organisationsform angeführt werden, die mit einer Minderung des Personalstands in anderen Organisationsformen einhergehen. Ist eine Meldung gemacht, kann die Meldung einer weiteren Erhöhung des Personalstandes nur dann erfolgen, wenn diese im Vergleich zur ersten Meldung mindestens ein weiteres halbes Vollzeitäquivalent beträgt. Meldungen über die Anstellung von zusätzlichem sonderpädagogischem Personal auf Grund der Feststellung des Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 21 Abs 4 können bis

Geltende Fassung

bis Ende März auch dann berücksichtigt werden, wenn das Anstellungsausmaß laut Dienstvertrag weniger als ein halbes Vollzeitäquivalent beträgt. Das gleiche gilt für Meldung von pädagogischem Personal für eingruppige Organisationsformen.

(2) bis (7) ...

Strafbestimmungen**§ 69**

(1) ...

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen

1. in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 €,
2. in den Fällen der Z 2, 4, 5, 6, 7 und 8 mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 € und
3. in den Fällen der Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 500 €.

§ 80

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2026: Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs 2, (§) 4 – ausgenommen dessen Z 12 lit a –, 5 Abs 3 und 10, (§) 6 bis 10c, 11 Abs 1, 2 und 4, 14 Abs 2, (§) 14a, 16, 16a, 17, 18 Abs 4, (§§) 19 bis 19e, 20 Abs 1 und 1a, (§) 21, 22 Abs 2a und 2b, 23 Abs 1, 24 Abs 1 und 4, (§) 25, 25a Abs 2 bis 5, (§) 26, 26a, 27 Abs 1, (§) 27a bis 32, 32a, 33 Abs 1, 3, 4 und 5, (§) 36 bis 41, 42 Abs 1, 1b, 3, 4 und 6, 44 Abs 1, (§) 45c, 47d, 48 Abs 1, 1a, 2, 2a, 2b und 3, 49 Abs 1 und 2, 50 Abs 1 und 3, 51 Abs 1, 52 Abs 1, (§) 53 – ausgenommen dessen Abs 1 Z 2 –, 53a – ausgenommen dessen Z 1 lit d –, 53b Abs 1, 2, 3 und 4, 53d Abs 5 und 6, (§) 54, 54b, (§) 55, 56, 57, 59 Abs 1, 2 und 3, 60 Abs 1, 61 Abs 2, 62 Abs 1, (§) 65, 69 Abs 1 und (§) 70 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 130/2025;
2. mit 1. September 2026: § 4 Z 12 lit a sowie die §§ 45, 45a, 45b, 47 Abs 1, 47a Abs 1, 2 und 3, (§) 47b, § 47c und 57a sowie die darauf Bezug habenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 130/2025;

Vorgeschlagene Fassung

Ende März auch dann berücksichtigt werden, wenn das Anstellungsausmaß laut Dienstvertrag weniger als ein halbes Vollzeitäquivalent beträgt. Das gleiche gilt für Meldung von pädagogischem Personal für eingruppige Organisationsformen.

(2) bis (7) ...

Strafbestimmungen**§ 69**

(1) ...

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen

1. in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 €,
2. in den Fällen der Z 2, 2a, 4, 5, 6, 7 und 8 mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 € und
3. in den Fällen der Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 500 €.

§ 80

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2026: Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs 2, (§) 4 – ausgenommen dessen Z 12 lit a –, 5 Abs 3 und 10, (§) 6 bis 10c, 11 Abs 1, 2 und 4, 14 Abs 2, (§) 14a, 16, 16a, 17, 18 Abs 4, (§§) 19 bis 19e, 20 Abs 1 und 1a, (§) 21, 22 Abs 2a und 2b, 23 Abs 1, 24 Abs 1 und 4, (§) 25, 25a Abs 2 bis 5, (§) 26, 26a, 27 Abs 1, (§) 27a bis 32, 32a, 33 Abs 1, 3, 4 und 5, (§) 36 bis 41, 42 Abs 1, 1b, 3, 4 und 6, 44 Abs 1, (§) 45c, 47d, 48 Abs 1, 1a, 2, 2a, 2b und 3, 49 Abs 1 und 2, 50 Abs 1 und 3, 51 Abs 1, 52 Abs 1, (§) 53 – ausgenommen dessen Abs 1 –, 53a – ausgenommen dessen Z 1 lit d –, 53b Abs 1, 2, 3 und 4, 53d Abs 5 und 6, (§) 54, 54b, (§) 55, 56, 57, 59 Abs 1, 2 und 3, 60 Abs 1, 61 Abs 2, 62 Abs 1, (§) 65, 69 Abs 1 und (§) 70 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 130/2025;
2. mit 1. September 2026: § 4 Z 12 lit a sowie die §§ 45, 45a, 45b, 47 Abs 1, 47a Abs 1, 2 und 3, (§) 47b, § 47c und 57a sowie die darauf Bezug habenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 130/2025;

Geltende Fassung

3. rückwirkend mit 1. September 2025: § 53a Z 1 lit d und § 53c Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 130/2025;
 4. rückwirkend mit 1. September 2024: die §§ 25a Abs 1 und 53 Abs 1 Z 2 sowie die darauf Bezug habende Änderung des Inhaltverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 130/2025.
- (2) Es treten außer Kraft:
1. mit Ablauf des 31. Dezember 2025: die §§ 2 Abs 2 Z 6, 7 und 8 (§) 5 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023;
 2. ...
- (3) bis (5) ...
- (6) (Zu den §§ 28 und 28a)
1. Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 28 S.KBBG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 für die Anstellung als pädagogische Fachkraft, sonderpädagogische Fachkraft oder Assistenz der Integration erfüllen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mindestens ein Jahr in einer bestimmten Organisationsform als solche beschäftigt waren oder sind, können weiterhin als pädagogische Fachkraft, sonderpädagogische Fachkraft oder Assistenz der Integration für diese Organisationsform eingesetzt werden. Sofern der Einsatz nur auf Grund des Vorliegens eines Mangels gestattet war, ist er weiterhin auch nur im Fall eines Mangels möglich. Die Zusatzausbildung gemäß § 28 Abs 6 ist jedenfalls zu absolvieren.
 2. Personen mit Ausbildungsabschlüssen gemäß § 28 Abs 2 Z 9 oder 10, die am 1. Jänner 2025 als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Kindergartengruppen beschäftigt sind, können für die Dauer ihrer Anstellung weiterhin als pädagogische Fachkraft in diesen Organisationsformen eingesetzt werden.
- (7) bis (10) ...
- (11) (Zu § 48) Bis zum Ablauf des 31. August 2026 ist § 48 Abs 1 Z 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass einem Tageseltern-Rechtsträger nur dann Fördermittel zu gewähren sind, wenn dieser Elternbeiträge gemäß § 45 festgelegt hat den nach Abzug des Elternbeitragsersatzes (§ 45a) oder des finanziellen Zuschusses

Vorgeschlagene Fassung

3. rückwirkend mit 1. September 2025: § 53a Z 1 lit d und § 53c Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 130/2025;
 4. rückwirkend mit 1. September 2024: die §§ 25a Abs 1 und 53 Abs 1 sowie die darauf Bezug habende Änderung des Inhaltverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 130/2025.
- (2) Es treten außer Kraft:
1. mit Ablauf des 31. Dezember 2025: die §§ 4 Z 5, 6, 7 und 8 sowie (§) 5 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023;
 2. ...
- (3) bis (5) ...
- (6) (Zu den §§ 28 und 28a)
1. Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 28 S.KBBG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 für die Anstellung als pädagogische Fachkraft, sonderpädagogische Fachkraft oder Assistenz der Integration erfüllen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mindestens ein Jahr in einer bestimmten Organisationsform als solche beschäftigt waren oder sind, können weiterhin als pädagogische Fachkraft, sonderpädagogische Fachkraft oder Assistenz der Integration für diese Organisationsform eingesetzt werden. Sofern der Einsatz nur auf Grund des Vorliegens eines Mangels gestattet war, ist er weiterhin auch nur im Fall eines Mangels möglich. Die Zusatzausbildung gemäß § 28 Abs 6 ist jedenfalls zu absolvieren.
- (7) bis (10) ...
- (11) (Zu § 48) Bis zum Ablauf des 31. August 2026 ist § 48 Abs 1 Z 3 lit g mit der Maßgabe anzuwenden, dass einem Tageseltern-Rechtsträger nur dann Fördermittel zu gewähren sind, wenn dieser Elternbeiträge gemäß § 45 festgelegt hat und den nach Abzug des Elternbeitragsersatzes (§ 45a) oder des finanziellen

Geltende Fassung

für Familien (§ 46) allfällig verbleibenden Restbetrag von der/dem/den Erziehungsberechtigten einhebt.

(12) und (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

Zuschusses für Familien (§ 46) allfällig verbleibenden Restbetrag von der/dem/den Erziehungsberechtigten einhebt.

(12) und (13) ...

§ 81

(1) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 5 Abs 10, 48, 49, 50, 51, 51a und 53d Abs 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten rückwirkend mit 1.1.2026 in Kraft. Die Erhöhung des Betrages nach § 49 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 kann erstmals für das Kalenderjahr 2027 vorgenommen werden.

(2) Abweichend von Abs 1 ist für die Monate Jänner bis einschließlich Juni 2026 die einem Tageseltern-Rechtsträger für diesen Zeitraum gebührende Förderung weiterhin nach den §§ 48 bis 51 S.KBBG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 130/2025 und den darauf gegründeten Verordnungen zu errechnen und ausbezahlen. Die sich aus einem Vergleich der gemäß dem ersten Satz errechneten und ausbezahlten Beträge mit dem gemäß § 51 errechneten 1. Teilbetrag ergebende Differenz ist mit der Auszahlung des 2. Teilbetrags für das Jahr 2026 auszugleichen. Auf Verlangen des Rechtsträgers hat die Landesregierung oder die Wohnsitzgemeinde über die Höhe des Ausgleichs mit Bescheid abzusprechen.

(3) § 48 Abs 1b tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

1. Natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBl Nr .../2026 30 oder mehr Personen als Tageseltern mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% der Normalarbeitszeit beschäftigen, steht die Förderung gemäß §§ 48 ff bis zum Ablauf des 31.12.2030 auch dann zu, wenn innerhalb dieses Zeitraums die Anzahl der beschäftigten Tageseltern mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% der Normalarbeitszeit die Zahl 30 unterschreitet.
2. Andere natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBl Nr .../2026 Tageseltern-Rechtsträger gemäß § 4 Z 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 130/2025 sind, aber deren Anzahl der beschäftigten Tageseltern mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBl Nr .../2026 die Zahl 30 unterschreitet, steht die Förderung gemäß den §§ 48 ff bis zum Ablauf des 31.12.2027 unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Tageseltern zu.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die §§ 19a Abs 3, 22 Abs 3, 28 Abs 1, 2 und 4, 30 Abs 3, 42 Abs 4, 53b Abs 4, 69 Abs 2, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.